

Merkblatt zur Härtefallregelung

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Härtefallregelung geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	2
2.	Voraussetzungen.....	2
3.	Antragsstellung	3
4.	Wechsel des Dienstherrn im laufenden Kalenderjahr.....	3

1. Allgemeine Hinweise

Es besteht die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen vom Abzug der Eigenbeteiligungen für Arzneimittel, Verbandmittel und stoffliche Medizinprodukte (§ 59 Abs. 1 SächsBhVO), Fahrtkosten (§ 32 Abs. 3 Satz 3 SächsBhVO), Wählleistungen Unterkunft (§ 59 Abs. 2 SächsBhVO) befreien zu lassen. Bis zum 31.12.2023 besteht die Möglichkeit auch für den Selbstbehalt (§ 60 SächsBhVO in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung).

Die Beträge werden in der Höhe berücksichtigt, wie sie die beihilfeberechtigte Person belasten. Das heißt, die Abzugsbeträge der Eigenbeteiligungen werden entsprechend nach der Höhe des Bemessungssatzes (§ 57 SächsBhVO) berücksichtigt. Die Befreiung umfasst die Eigenbeteiligungen sowohl für die beihilfeberechtigte Person selbst, als auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

2. Voraussetzungen

Die Eigenbeteiligungen sind innerhalb eines Jahres für den Rest des Kalenderjahres auf Antrag (formlos) nicht mehr abzuziehen, soweit sie für die beihilfeberechtigte Person und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten.

Die Belastungsgrenze beträgt 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte der beihilfeberechtigten Person im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG des Vorvorkalenderjahres vor Antragstellung. Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen bleiben unberücksichtigt.

Sofern die beihilfeberechtigte Person oder einer der berücksichtigungsfähigen Angehörigen schwerwiegend chronisch krank ist, gilt eine Belastungsgrenze in Höhe von 1 Prozent.

Eine schwerwiegend chronische Krankheit im Sinne der SächsBhVO liegt vor wenn

- wenigstens ein Jahr lang eine ärztliche Behandlung mindestens einmal pro Quartal erfolgte und eines der folgenden Merkmale zutrifft:
- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit mindestens des Pflegegrades 3 (bis zum 31.12.2016 der Pflegestufe 2) nach dem SGB XI vor, oder
- ein Grad der Behinderung nach den §§ 152 und 153 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) nach § 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 56 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), in der jeweils geltenden Fassung, von mindestens 60 Prozent, wobei diese Beeinträchtigung zumindest auch durch die Krankheit begründet sein muss, oder
- es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Das Vorliegen einer schwerwiegend chronischen Erkrankung (z. B. Behandlung wegen Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Rheuma) muss von der beihilfeberechtigten Person durch entsprechende Nachweise belegt werden. Dies kann z. B. durch die Vorlage von

ärztlichen Bescheinigungen, ärztlichen Verordnungen oder mehreren Liquidationen mit entsprechender Diagnose erfolgen, aus denen der Behandlungszeitraum von mindestens einem Jahr (mit mindestens einer Behandlung pro Quartal) erkennbar sein muss.

Als Nachweis für die Abzugsbeträge (Eigenbeteiligungen und für bis zum Kalenderjahr 2023 abgezogenen Selbstbehalt) gibt die Beihilfestelle auf jedem Beihilfebescheid die sich jeweils ergebende Gesamtsumme der innerhalb eines Kalenderjahres angefallenen Abzugsbeträge an.

3. Antragsstellung

Sofern die Voraussetzungen des § 61 SächsBhVO erfüllt sind, d. h. voraussichtlich wird die jeweils maßgebende Belastungsgrenze im laufenden Jahr überschritten, kann bei der Beihilfestelle ein Antrag auf Befreiung vom Abzug der Zahlung von Abzugsbeträgen gestellt werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen, die den Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorvorkalenderjahres vor Antragstellung belegen.

Als Nachweis der Einkünfte ist grundsätzlich eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des maßgeblichen Jahres vorzulegen.

Nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtete Personen haben die Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte anhand anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Bezügemitteilung, Bankbelege) nachzuweisen. Die beihilfeberechtigte Person hat in diesem Fall zu erklären, dass andere als die angegebenen Einkunftsquellen nicht vorhanden sind. Der Beihilfebescheid wird in diesem Fall mit dem Vorbehalt der Aufhebung und Rückforderung der geleisteten Beihilfe erlassen.

Die Befreiung vom Abzug von Eigenbeteiligungen gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres und nur für die Beträge, welche die o. g. Belastungsgrenze überschreiten. Im folgenden Kalenderjahr kann erneut ein Antrag auf Befreiung vom Abzug der Eigenbeteiligungen gestellt werden. Eine Befreiung ist erst dann wieder möglich, wenn die maßgebende Belastungsgrenze erreicht wurde.

Im Falle einer schwerwiegend chronischen Erkrankung die offenkundig fortbesteht, kann auf den jährlichen erneuten Nachweis der Erkrankung verzichtet werden. Dies entbindet jedoch nicht von der jährlichen Antragstellung und dem damit verbundenen Nachweis der Einkünfte.

4. Wechsel des Dienstherrn im laufenden Kalenderjahr

Wechselt eine beihilfeberechtigte Person innerhalb eines Kalenderjahres zwischen den unten angegebenen Dienstherrn, sind die beim bisherigen Dienstherrn in Abzug gebrachten Eigenbeteiligungen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze beim neuen Dienstherrn zu berücksichtigen:

- Gemeinden, Landkreise und sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bei einem Wechsel einer bisher beim Bund oder einem anderen Bundesland beschäftigten Person, ist eine Entscheidung unter Berücksichtigung der nach dem Beihilferecht des bisherigen Dienstherrn in Abzug gebrachten Eigenanteile zu treffen.